

Zienau, Oswald

**Article — Digitized Version**

## Die Schweizer Uhrenindustrie und ihre Probleme

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Zienau, Oswald (1951) : Die Schweizer Uhrenindustrie und ihre Probleme, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 31, Iss. 12, pp. 44-47

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/131437>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

# Die Schweizer Uhrenindustrie und ihre Probleme

Dr. Oswald Zienau, Zürich

Die heute qualitätsmäßig führende, dem Umfang nach jedoch nur noch an drittletzter Stelle stehende Genfer Uhrenindustrie ist die Wiege der schweizerischen Uhrenindustrie überhaupt. Mit der Verleihung der Staatsbürgerrechte erhielt der aus Burgund\* stammende Uhrmacher Charles Cusin 1587 den Auftrag, die Uhrenfabrikation zu einem Genfer Gewerbe zu machen. Nur knapp hundert Jahre später (1685) zählte man in Genf bereits 100 Uhrmachermeister und 300 Uhrmachergehilfen und eine Jahresproduktion von insgesamt 5000 Uhren. Mit einem runden Jahrhundert Abstand wandert die Uhrenfabrikation in den Kanton Neuenburg weiter — in die hochgelegenen Täler des Neuenburger Jura, die wegen ihrer Weltabgeschiedenheit auch die „Schwarzen Berge“ genannt werden — und greift nach einigen weiteren Jahrzehnten in den südlich angrenzenden Kanton Waadt über.

In der Mitte des 18. Jahrhunderts zählte man in Genf an die 4000 Uhrmacher, aber im Neuenburgischen höchstens ein halbes Tausend. Der rasche Aufstieg des Uhrengewerbes in den „Schwarzen Bergen“ setzte dadurch ein, daß die handwerklich geschickte Bauernbevölkerung hauptberuflich zur Uhrenfabrikation übergang, in diesem Kanton die Herstellung verbesserter Werkzeuge aufkam und technisch und theoretisch begabte Kräfte durch Erfindungen und Schaffung wissenschaftlicher Grundlagen den jungen Gewerbebranchen geradezu vorantrieben. Die anfängliche Primitivität gerade der neuenburgischen Uhren wandelte sich schnell zur Präzisionsarbeit und machte ihre Erzeugnisse den Genfer Uhren durchaus ebenbürtig. In der Chronometerfabrikation wurde Neuenburg zum Schrittmacher dieses qualifizierten Zweiges der Schweizer Uhrenindustrie und blieb bis in die Gegenwart führend. Sonst wurde und wird mehr die gediegene Gebrauchsuhr und weit weniger die Luxusuhr hergestellt. Die neuenburgische Uhrenfabrikation nahm eine schnelle Ausdehnung, und schon im Jahre 1866 wurden über 13 000 Uhrenarbeiter mit einer Jahresproduktion von rund 800 000 Uhren gezählt. Längst war die Uhrenmetropole Genf von Neuenburg überflügelt, und La Chaux-de-Fonds, das unbekanntere Bergnest, hatte die Nachfolge Genfs angetreten.

Im Kanton Waadt hemmten strenge Zunftgesetze lange Zeit die Weiterentwicklung. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts gingen junge Uhrmacher in ihre engere Kantonsheimat zurück, das langgestreckte Jouxthal, und breiteten dort das Uhrengewerbe unter Beschränkung auf die Herstellung von Rohwerken aus. Aus diesen Anfängen hat sich in dem welschschweizer Tale eine Spezialfabrikation entwickelt, die schon Mitte des letzten Jahrhunderts neben verkauf-

fertigen Uhren etwa eine Million Rohwerke produzierte und vorzugsweise nach Genf verkaufte. Zu etwa gleicher Zeit faßte das Uhrengewerbe auch im waadtländischen Sainte-Croix Fuß. Schon nach 1770 gab es in diesem Bergdorf 23 Uhrenbetriebe, die mehr als 1000 Arbeiter beschäftigten und jährlich etwa 20 000 Uhren aus Gold und 3000 Uhren aus Silber herstellten. Die Herstellung von Schlagwerken für Repeateruhren war die besondere Spezialität der Uhrmacher von Sainte-Croix. Die Krise der napoleonischen Feldzüge traf diese blühende Uhrenindustrie tödlich, und alle Anstrengungen, sie wieder zu beleben, blieben erfolglos. Mit dem Uhrengewerbe am waadtländischen Ufer des Lac Léman ist auch das in Sainte-Croix erloschen.

Von diesen drei welschen Geburtsstätten griff die Entwicklung der schweizerischen Uhrenfabrikation noch Ende des 18. Jahrhunderts auf den Kanton Bern und Mitte des 19. Jahrhunderts auf den Kanton Solothurn über, aber auch — wenn auch in viel bescheidenerem Maße — auf die Kantone Baselland, Schaffhausen und zuletzt noch auf den Südkanton Tessin. Im schweizerisch-italienischen Grenzgebiet ist das tessinische Uhrmacherdorf Arogno mit seiner Roh- und Räderwerkfabrik mehr folkloristisch als für den Industriezweig von Bedeutung. Die billige Arbeitskraft und eine natürliche Wasserkraft sind hier ausgenutzt worden. Dagegen hat die Uhrenfabrikation Städte und Dörfer des bernischen Jura buchstäblich revolutioniert.

Die Uhrenindustrie im bernischen Jura nach der Statistik von 1873

Distrikt	Zahl der		Jahresproduktion
	Fabrikanten	Arbeiter	
Courtelay	150	5 700	580 000
Porrentruy	120	2 500	330 000
Biel	75	1 500	250 000
Freiberge	50	1 300	80 000
Moutier	3	1 300	50 000
Insgesamt	398	12 300	1 290 000

Nachfolgende Tabelle soll die nach Kantonen gegliederte Entwicklung der Schweizer Uhrenindustrie von 1870 bis 1939 auf Grund der Beschäftigtenzahlen aufzeigen:

Beschäftigtenzahl der Schweizer Uhrenindustrie 1870—1939

Kanton	1870	1888	1900	1910	1920	1929	1939
Bern	14 772	19 157	22 359	21 832	26 085	21 700	16 547
Neuenburg	13 689	14 629	18 024	16 322	19 016	15 074	10 291
Solothurn	806	2 395	3 965	6 111	6 329	9 743	7 433
Genf	3 234	2 416	2 202	2 435	3 376	3 303	1 771
Waadt	3 633	2 827	3 136	2 814	3 333	2 306	2 016
Baselland	94	367	648	1 106	1 500	1 620	1 635
Insgesamt	36 228	41 791	50 334	50 620	59 639	53 746	39 693

# Hartgummi Kunststoffe

NEW-YORK HAMBURGER  
GUMMI-WAAREN COMPAGNIE

ANGESCHL.: DR. HEINR. TRAUN & SOHNE GMBH.

## AUSLANDSABSATZ

Schätzungsweise werden rund 95 % der schweizerischen Uhrenproduktion im Ausland abgesetzt. War vor dem letzten Weltkrieg Europa der größte Abnehmer (1938 55 % des Gesamtexports), so gehen seit Kriegsende Schweizer Uhren überwiegend in die USA., nach Kanada und Mexiko. Den Umfang nach Stückzahl und Wert sowie den Anteil des schweizerischen Uhrenexports an der Gesamtausfuhr des Landes in den Nachkriegsjahren läßt die folgende Aufstellung erkennen.

### Schweizer Uhrenexport 1945—1951

Jahr	Uhrenexport Mill. Stück	Uhrenexport Mill. sFr.	Gesamtexport des Uhren- in Mill. sFr. exportes in %	Anteil des Uhren- exportes in %
1945	18,8	492,6	1473,7	33,4
1946	20,7	605,2	2675,5	22,6
1947	24,0	768,7	3267,6	23,5
1948	24,4	743,4	3434,5	21,6
1949	23,5	703,2	3456,7	20,3
1950	24,2	730,2	3910,9	18,7
1950 1. Halbj.	9,0	280,9	1643,5	17,1
1951 1. Halbj.	15,7	465,6	2244,8	20,7

Sehen wir diese den Uhrenexport betreffenden drei Zahlenkolonnen an, erkennen wir an ihren wenn auch geringen Schwankungen die Krisenanfälligkeit dieses schweizerischen Exportprodukts. Es muß aber hervorgehoben werden, daß es sich hierbei nicht einzig um eine Nachkriegerscheinung, sondern um einen Wesenszug der Uhrenindustrie handelt. Die schweizerische Uhrenindustrie wies im 19. Jahrhundert mehrere schwere Absatzkrisen auf: zwischen 1806 und 1812, 1837 und 1839, 1848, von 1857 bis 1861, 1866/67, von 1875 bis 1879, und schließlich von 1885 bis 1887. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts setzte sich diese Reihe fort, und zwar zwischen 1902 und 1904, 1908/09, 1921/22, und zwischen 1930 und 1935. Unter den so vielfach schweren und teils drückenden Nachkriegsverhältnissen mit ihren Wirtschaftsnöten und Sozialspannungen begegnen der Schweizer Uhr als unleugbarem Luxus- oder doch mindestens hochgradigem Qualitätsartikel Handelswiderstände, die nicht verwundern können. Neben einer Anzahl südamerikanischer Länder haben auch europäische Länder im Zuge wachsender Wirtschaftsschwierigkeiten und damit Devisenverknappungen diskriminierende Maßnahmen gegen die Einfuhr von Schweizer Uhren ergriffen und — wenn auch teilweise die Diskriminie-

## Absatz Schweizer Uhren nach Kontinenten (in %)

Kontinent	1948	1949	1950	1951 1. Halbj.
Europa	27,4	30,8	28,8	26,7
Nordamerika	39,3	37,4	41,4	36,6
Süd- und Mittelamerika	15,6	11,5	10,9	10,3
Asien	10,9	15,4	11,9	18,1
Afrika	5,4	3,3	5,7	5,5
Ozeanien	1,4	1,6	1,3	2,8

rungen bei Handelsvertragserneuerungen gefallen sind — ihnen empfindliche Absatzverringerungen bis in die Gegenwart zugefügt. Besonders krasse Beispiele dieser gegen die Schweiz angewandten Diskriminierungspolitik haben die Südafrikanische Union und Argentinien gegeben. So drückte Argentinien die schweizerische Uhreneinfuhr von 1948 auf 1949 von 16,1 auf 1,8 Mill. sFr., und die Südafrikanische Union in der gleichen Zeit von 22,9 auf 3,0 Mill. sFr. herunter.

## AMERIKANISCH-SCHWEIZERISCHER UHRENKRIEG

Ist von Absatzschwierigkeiten der Schweizer Uhr die Rede, muß insbesondere der „amerikanisch-schweizerische Uhrenkrieg“ erwähnt werden, der vom Herbst 1950 bis in diesen Sommer hinein die gegenseitigen Beziehungen schwer belastete und bis jetzt nicht beigelegt ist. Den eigentlichen Anstoß dieses Uhrenkonfliktes bildete die schlechte Geschäftslage und der drohende Konkurs der großen nordamerikanischen Uhrenwerke Waltham Watch, mit denen sich Elgin National und Hamilton Watch in einer gemeinsamen Beschwerde in Washington solidarisch erklärten. Diese amerikanischen Uhrenfabrikanten erklärten, daß die in scharfer freier Konkurrenz und bei höchsten Löhnen produzierende Uhrenindustrie der USA. von der staatlich geschützten und zum Zwecke der Weltmarktbeherrschung kartellierten und durch niedrigste Löhne weiterhin begünstigten Schweizer Uhrenindustrie auf dem Binnenmarkt derart bedrängt werde, daß der ganze Industriezweig schließlich „ersticken“ müsse. Die Washingtoner Regierung gab diesem Drängen nach und gab der Berner Bundesregierung bekannt, daß die Zurückziehung der Kündigung des Handelsabkommens vom Jahre 1936 nur unter der Voraussetzung der Anerkennung einer Escape-Klausel durch die eidgenössische Regierung bis zum 15. 10. 1950 in Frage komme. Mit der Erklärung, daß „es als be-

dauerlich bezeichnet werden müsse, daß ausgerechnet die USA., die doch den westeuropäischen Staaten die Liberalisierung ihres Wirtschaftsverkehrs immer dringlicher nahelegen, gegen die Schweiz eine solche protektionistische Maßnahme ergreifen, akzeptierte der Bundesrat die Ausweichklausel zur Vermeidung eines offenen amerikanisch-schweizerischen Handelskrieges. Interessant an diesem „Uhrenkrieg“ ist, daß auch die beiderseitigen Gewerkschaftsorganisationen an ihm teilnahmen. In den „Uhren-Hearings“ der Zolltarifkommission der USA. nahm außer Vertretern der gegen die Zollkonzessionen kämpfenden Produzenten und der sich für Beibehaltung der geltenden Zolltarife einsetzenden Uhrenimporteure und -händler auch Walter Cenerazzo, der Präsident der amerikanischen Uhrenarbeitergewerkschaft, das Wort. Kern seiner Darlegungen vor der Tariff Commission war die Behauptung, daß die schweizerische Uhrenindustrie „Sklavenlöhne“ zahle und die amerikanischen Uhrenarbeiter durch Zollerhöhungen vor diesem „sozialen Dumping“ geschützt werden müßten. Die Entgegnung des Sekretärs des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiter - Verbandes, Adolf Grädel, stellte diesen Behauptungen Lohnverhältnisse und Kaufkraft der Stundenlöhne wie Umfang und volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung des Industriezweiges in den USA. und in der Schweiz gegenüber. Im Rahmen der amerikanisch-europäischen Einkommens- und Lebenshaltungsunterschiede verhält sich der Durchschnittslohn des amerikanischen Uhrenarbeiters zu dem seines Kollegen in der Schweiz wie 235 : 100; auch die Kaufkraft des Stundenlohnes eines schweizerischen Uhrenarbeiters beträgt nur rund 53 % der des amerikanischen Uhrenarbeiters. „Nach den Löhnen besteht also hier in den Augen des Amerikaners ein soziales Dumping.“ Doch ist nach Grädel für die Beurteilung der Sachlage nicht weniger ausschlaggebend, daß die Löhne der im April 1950 rund 24 000 amerikanischen Uhrenarbeiter „unter dem Durchschnitt für alle Fabrikarbeiter“ liegen, die Löhne der im August 1949 über 48 600 in der Schweizer Uhrenindustrie Beschäftigten sich aber „deutlich über den schweizerischen Lohndurchschnitt“ erheben. Im übrigen zeigt die obige Tabelle über den Absatz der Schweizer Uhr, daß „Escape - Klausel“ und „Uhren - Hearings“ gegen das aus hohen Rüstungsgewinnen resultierende Luxus- und Qualitätsbedürfnis nichts ausrichten konnten.

#### KRISENSCHUTZ

Organisation und Krisenschutz der Schweizer Uhrenindustrie von heute sind nach jahrzehntelangen harten Schlägen und im Kampf mit nur profitierigeren Elementen ein kompliziertes Gebilde geworden. Nach der Gründung der Schweizerischen Uhrenkammer im Jahre 1876, mit dem Sitz in La Chaux-de-Fonds, hatte die Uhrenindustrie in den folgenden Jahrzehnten unter einer Anzahl folgenschwerster Krisen zu leiden, so daß die Uhrenfabrikanten sich im Januar 1924 zur Fédération suisse des Associations de fabricants d'horlogerie (F. H.) zusammenschlossen. Dem Verbands gehören die Unternehmen, die die für die Uhren benötigten Rohwerke und Bestandteile ganz

oder zum Teil selbst herstellen, Uhrenfabriken oder „manufactures“, wie auch die „Verleger“ (établisseurs) an, die alle zur Fabrikation erforderlichen Rohwerke kaufen. Im Dezember 1926 gründeten die ausschlaggebenden Rohwerke - Fabrikanten eine Aktiengesellschaft, die „Ebauches S. A.“. Genau ein Jahr später schlossen sich die Hersteller von Uhren-Bestandteilen wie Unruhen, Spiralfedern, Hemmungen, Uhrensteinen, Aufzugfedern, Zifferblättern, Zeigern, Uhrengläsern und -gehäusen usw. noch zur Union des branches annexes de l'Horlogerie (Ubah) zusammen. Diese drei Verbandsgruppen schlossen Ende 1928 Vereinbarungen zur Einschränkung der Ausfuhr von Schablonen und Einzelbestandteilen und zur Förderung der Ausfuhr von Uhren und fertigen Uhrenwerken ab wie auch ein Abkommen zur Verhinderung der Gründung von Auslandsunternehmungen durch Verbandsmitglieder. Diese Vereinbarungen wurden 1936 durch eine Kollektivkonvention ersetzt. Diese „den Schutz, die Förderung und die Sanierung der Uhrenindustrie“ bezweckenden privatrechtlichen Regelungen sind mehrfach — zuletzt am 1. April 1949 — erneuert worden und bis 31. März 1954 gültig. Durch Beschlüsse der Bundesversammlung, der Gemeinschaftstagung des National- und Ständerats und des Bundesrats erhielten die Konventionen übrigens staatliche Stützung.

Die schwere Krise der schweizerischen Uhrenindustrie 1931 zeigte, daß Zusammenschlüsse und Konventionen allein die rücksichtslosen Konkurrenzmethoden nichtorganisierter Außenseiter („Dissidenten“ genannt) nicht zu verhindern vermochten. Gemeindebehörden, Verbandsfirmen und Uhrenarbeiter wurden von den chaotischen und destruktiven Zuständen in der Uhrenindustrie bedroht, sie wandten sich in einer Petition mit 56 000 Unterschriften an die Berner Bundesregierung und verlangten staatliche Schutzmaßnahmen gegen die „Chablonnage“, d. h. die Preisunterbietung und die Ausfuhr von Maschinen zur Uhrenherstellung. Die Bundesversammlung ermächtigte den Bundesrat, sich im Namen der Eidgenossenschaft mit einem Betrag von 6 Mill. sFr. an der Gründung der Allgemeinen Schweizerischen Uhrenindustrie-Aktiengesellschaft (ASUAG.) zu beteiligen und dieser Gesellschaft weiterhin ein zinsloses Darlehen von 7,5 Mill. sFr. zur Verfügung zu stellen. Dem Verwaltungsrat der „Superholding“ gehören 30 Mitglieder an, von denen fünf durch den Bundesrat ernannt werden und zudem zwei Arbeitnehmervertreter gehören. In den Besitz der ASUAG. gingen die Aktienmehrheiten von Fabriken über, die Rohwerke, Spiralfedern, Unruhen und Hemmungen herstellen. Nach Zweckbestimmung und Zielsetzung ist die Allgemeine Schweizerische Uhrenindustrie-Aktiengesellschaft nicht eine gewöhnliche Aktiengesellschaft, die eine Gewinnerzielung bezweckt. Man kann in ihrem Falle auch nicht von einem Trust im landläufigen Sinne dieses Wortes sprechen. Sie wurde nicht ins Leben gerufen, um einzig und allein den Interessen einiger großer Firmen oder Banken zu dienen. Sie bezweckt vielmehr die Wahrung der allgemeinen Interessen einschließlich der kleinen Betriebe wie der Arbeiterschaft. Der oberste Grundsatz

der ASUAG. wird in ihren Statuten wie folgt umschrieben: „Oberster Grundsatz für die Tätigkeit und Leitung der Gesellschaft ist, alle Maßnahmen zu treffen und zu unterstützen, die der Erhaltung, Gesundheit und Entwicklung der schweizerischen Uhrenindustrie dienlich und förderlich sind.“ Die Gründung der ASUAG. ist bis jetzt der letzte Schritt des organisatorischen Aufbaus der schweizerischen Uhrenindustrie. Allerdings: das Dissidentenproblem ist in den Jahren der Aktivität und Kontrolle dieses Organs dennoch wieder aufgetaucht und gefahrdrohend geworden. Es bedurfte bundesgesetzgeberischer Maßnahmen zu seiner definitiven Lösung.

#### DAS UHRENSTATUT

Das „Uhrenstatut“ ist seit dem letzten Jahre ein viel erörterter und feststehender Begriff für die Schweizer Öffentlichkeit. In der Tages- und Fachpresse wie in vielen periodischen und auch Gelegenheitspublikationen war vom Tage der „Botschaft des Bundesrates“ — dem 6. Oktober 1950 — bis zur parlamentarischen Behandlung und Verabschiedung dieses Gesetzesvorschlages durch die Eidgenössischen Räte mit ihren Beschlüssen vom 22. Juni 1951 „das Uhrenstatut“ meist befürworteter und nur in Einzelfragen gelegentlich umstrittener Behandlungsgegenstand. Als gesetzändernde Vorlage unterlag das „Uhrenstatut“ der Volksabstimmung, die von Bankkreisen wegen der angeblich „grundlegenden Mängel und rechtlichen Bedenken“ auch propagiert worden ist. Doch lief die Referendumsfrist am 26. September ungenutzt ab. So wird die schweizerische Uhrengesetzgebung, genannt das Uhrenstatut, am 1. Januar 1952 mit Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1961 in Kraft treten.

In enger Zusammenarbeit haben Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zur Unterstützung des Gesetzgebers an der Ausarbeitung des „Uhrenstatuts“ mitgewirkt. Der Sekretär des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiter-Verbandes begründete die Notwendigkeit dieses Zusammenwirkens und führte hierzu aus: „Einer theoretischen integralen Freiheit, die Tausende von Arbeiterfamilien ins Verderben stürzen würde, ziehen sie eine relative Freiheit mit gleicher Regelung für alle und die Garantie von annehmbaren Arbeitsbedingungen vor.“ Doch ist das „Uhrenstatut“ erst in zweiter Linie und nur durch seine Artikel 5 und 6 soziales Rahmengesetz. Die eigentliche Aufgabe des Uhrenstatuts ist die Ordnung von Produktion und Ausfuhr der schweizerischen Uhrenindustrie durch einen Bewilligungs- und Verbotskatalog. Summarisch aufgeführt sind ab 1. Januar 1952 die Ausfuhr von Fertighuhren, Uhrwerken und Uhrenschalen nicht mehr bewilligungspflichtig, womit die Wün-

sche nach Abbau unnötiger Exportschranken erfüllt worden sind. Nach wie vor sind die Ausfuhren von Rohwerken, Schablonen und Bestandteilen, ferner von Spezialwerkzeugen und ausgesprochenen Uhrenmaschinen bewilligungspflichtig, weil sie für die schweizerische Uhrenindustrie gefährlich sind. Über die Fabrikation bestimmt Art. 3 der neuen Uhrengesetzgebung: „Die Eröffnung neuer Unternehmungen der Uhrenindustrie, die Erhöhung der Arbeiterzahl sowie die Umgestaltung bestehender Betriebe sind bewilligungspflichtig. Der Bundesrat kann ferner die Wiedereröffnung von Betrieben, die ihre industrielle Tätigkeit unterbrochen haben, der Bewilligungspflicht unterstellen. Die Übernahme eines bestehenden Unternehmens der Uhrenindustrie mit Aktiven und Passiven ist nicht bewilligungspflichtig. Als Umgestaltung eines Betriebes gilt der Übergang zu einem anderen Fabrikationszweig oder zu einer anderen Betriebsform sowie die Angliederung eines Fabrikationszweiges an einen bereits bestehenden, nicht aber die Verlegung des Betriebes oder die Vergrößerung von Lokalitäten.“ Diesen scharf einschneidenden Gesetzesbestimmungen stehen im Art. 4 die objektiven und subjektiven Voraussetzungen der Bewilligung von Neueröffnungen, Umwandlungen und Vergrößerungen von Fabrikationsunternehmungen gegenüber. Im Sinne einer Produktionslenkung sind diese Bewilligungsvoraussetzungen allgemeinüblich. Aufschlußreicher für Rückschlüsse auf die künftige Auswirkung des Uhrenstatuts ist jedoch die bisherige Bewilligungspraxis: Von 2569 eingereichten Bewilligungsgesuchen sind zwischen 1937 und 1949 rund ein Viertel, nämlich 639 für Neueröffnungen von Fabrikationsbetrieben gutgeheißen worden. Eine kritische Stimme bemerkte zu dieser angeblich „liberalen“ Bewilligungspraxis: „Die Uhrenindustrie erreicht mit diesem Zunftgeist genau das Gegenteil. Werden die Bewilligungen an fähige junge Leute nicht erteilt, so wandern diese aus und gründen die Unternehmungen im Ausland.“ Von anderer Seite wird dagegen hervorgehoben: „Es ist offensichtlich, daß das neue Uhrenstatut eine Lockerung des Bewilligungssystems bringt. Immerhin wäre sie für den Einzelnen nur von bedingtem Wert, wenn der Gesetzgeber nicht gewisse sichernde Vorschriften aus dem geltenden Recht eingefügt hätte, wonach einmal erteilte Bewilligungen nicht durch Maßnahmen privatrechtlicher Art seitens der Verbände (beispielsweise Boykott) unwirksam gemacht werden können.“ So bestimmt denn auch Art. 11 des neuen Uhrengesetzes: „Alle Entscheide über Bewilligungsgesuche ... oder über den Rückzug von Bewilligungen ... können auf dem Wege der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden.“

	<b>RHEIN - RUHR BANK</b>	
	FROHER	
	DRESDNER BANK	
	AUSSENHANDELSBANK	
	Hauptverwaltung · DUSSELDORF · Königsallee 11-13	